
TOP 9:

... Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Drucksache: 524/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Nach mehrmaliger Befristung der Geltung von § 52a des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist nunmehr vorgesehen, diese Regelung zur öffentlichen Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Materialien für Unterricht und Forschung dauerhaft zu entfristen und somit Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen.

Gemäß § 52a UrhG ist es zulässig, kleine Teile eines urheberrechtlich geschützten Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge öffentlich zugänglich zu machen, sofern es für Unterrichts- oder Forschungszwecke erforderlich ist. Die Schranke greift allerdings nur, soweit die öffentliche Zugänglichmachung für den jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist. Für die öffentliche Zugänglichmachung ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, die nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden kann.

Die Vorschrift wurde seit ihrer Einführung im Jahr 2003 insgesamt drei Mal befristet, um die Handhabbarkeit der Schranke in der Praxis zu evaluieren. Hintergrund waren Befürchtungen der wissenschaftlichen Verleger vor unzumutbaren Beeinträchtigungen durch die sogenannte Wissenschaftsschranke. Ausschlaggebend für die letztmalige Verlängerung der Befristung waren unter anderem zwei den § 52a UrhG betreffende und seinerzeit vor dem Bundesgerichtshof (BGH) anhängige Verfahren. Die zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des BGH bestätigen, dass § 52a UrhG eine für die Praxis handhabbare Regelung darstellt, die einen ausgewogenen Interessenausgleich zwischen den Rechteinhabern und den nutzenden Institutionen ermöglicht.

Der Bundesrat hatte sich schon im Zusammenhang mit der dritten Verlängerung der befristeten Geltung von § 52a UrhG für eine dauerhafte Entfristung der Regelung ausgesprochen, vgl. BR-Drucksache 737/12 (Beschluss).

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht auf einen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zurück (BT-Drucksache 18/2602). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 63. Sitzung am 6. November 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (BT-Drucksache 18/3069) unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.